



vertraulich

An alle
Fraktionen sowie Stadträtinnen/Stadträte
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

Landeshauptstadt Dresden
GB Stadtentwicklung, Bau, Ver-
kehr und Liegenschaften

GZ: (GB 6) 66

Datum: - 5. APR. 2018

Beschlusskontrolle zu V1631/17 (Sitzungsnummer: SR/040/2017)

Ausübung von Straßenmusik, Straßenkunst und Straßenmalerei auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Dresden

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgender Zwischenstand kann zu oben genanntem Beschluss gegeben werden:

1. „Der Stadtrat beschließt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Ausübung von Straßenkunst (Satzung Straßenkunst) in der Fassung vom 21. Juni 2017 (Beschlussempfehlung federführender Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit [Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen]).“

Der Beschlusspunkt wurde erfüllt, siehe Beschlusskontrolle vom 16. Oktober 2017.

2. „Der Stadtrat beschließt die Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung) vom 6. Oktober 2005 in der Fassung vom 21. Juni 2017 (Beschlussempfehlung federführender Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit [Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen]).“

Der Beschlusspunkt wurde erfüllt, siehe Beschlusskontrolle vom 16. Oktober 2017.

3. „Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Kontrolle der Einhaltung der Regelungen zur Straßenkunst in das Schwerpunktkonzept des Gemeindlichen Vollzugsdienstes gemäß Vorlage V1334/16 aufzunehmen.“

Der Beschlusspunkt ist aus rechtlichen Gründen nicht erfüllbar, wie in der Beschlusskontrolle vom 16. Oktober 2017 ausgeführt.

- 4. „Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Beschwerdemanagement zu verbessern, so dass die Informationen über Konflikte im Bereich Straßenkunst besser an einem Punkt zusammenlaufen.“**

Der Beschlusspunkt wurde erfüllt.

Entsprechend dem Aufgabengliederungsplan ist das Straßen- und Tiefbauamt (Aufgabengruppe 31) federführend für die Entscheidung von Erlaubnissen zur Sondernutzung im öffentlichen Verkehrsraum zuständig. Der Verweis auf diese Zuständigkeit findet sich in der Satzung Straßenkunst im § 3 Absatz 2 wieder. Für den Vollzug von Vorschriften über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen ist das Ordnungsamt (Aufgabengruppe 20) zuständig. Das betrifft auch die Straßenkunst.

Das Beschwerdemanagement wird gegenwärtig über eine elektronische Akte im DOMEA federführend durch das Straßen- und Tiefbauamt geführt. Die elektronischen Eingänge, wie auch die Eingänge in Papierform zu Informationen und Beschwerden zur Straßenkunst, werden dort eingestellt und bearbeitet. Darüber hinaus wenden sich Beschwerdeführer über die Funkzentrale an das Ordnungsamt, da es sich überwiegend um die möglichst sofortige Klärung eines Konfliktes/einer Ruhestörung handelt. Der Gemeindliche Vollzugsdienst geht diesen Hinweisen nach und kontrolliert ohnehin täglich die Spielorte.

Auch an anderen behördlichen Stellen der Landeshauptstadt Dresden (Abteilung Bürgeranliegen, Bürgerbüros) können Anliegen und Beschwerden eingehen. Diese werden nach den Inhalten entsprechend der Zuständigkeit an das Ordnungsamt oder das Straßen- und Tiefbauamt weitergeleitet. Zwischen diesen beiden Ämtern gibt es einen Austausch. Über die elektronische Akte ist ein „Zusammenlaufen“ der Informationen gegeben und es bedarf keiner neuen Regelung.

- 5. „Der Oberbürgermeister wird beauftragt, z. B. durch den touristischen Dienstleister, unverzüglich eine Broschüre zur Straßenkunst herauszugeben und vorzuhalten, welche über die Regelungen auf freundliche, leicht verständliche und mehrsprachige Weise informiert.“**

Der Beschlusspunkt wurde erfüllt.

Ein Informationsmaterial in handlichem Format, das auch schnell reproduzierbar ist, hat das Straßen- und Tiefbauamt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit hergestellt. Darin wird in verständlicher und freundlicher Art und Weise über die Anforderungen für die Straßenmusik informiert, indem die wichtigsten Fragen und Antworten abgedruckt sind. Zusätzlich geben farbige Abbildungen die konkreten Spielorte für die Straßenmusikantinnen und -musikanten wider. Dieses Informationsmaterial wurde in verschiedene Sprachen übersetzt und liegt im Straßen- und Tiefbauamt, im Ordnungsamt, im Bürgeramt sowie in den Ortsämtern Altstadt und Neustadt zur Ausgabe bereit.

- 6. „Die beschlossenen Satzungen (Ziffer 1 und 2) werden frühestens an dem Tag zur Bekanntmachung veröffentlicht, an dem die kostenlose App zur Beantragung von Sondernutzungen mehrsprachig zur Verfügung steht und nutzbar ist.“**

Der Beschlusspunkt wurde erfüllt, siehe Beschlusskontrolle vom 16. Oktober 2017.

7. „Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Übertragung des Straßenkunstmanagements an die DIG und/oder das Bürgerbüro Altstadt zu übertragen.“

Der Beschlusspunkt wurde erfüllt.

Wie bereits zu Beschlusspunkt 4 ausgeführt, sind die Zuständigkeiten in der Stadtverwaltung Dresden eindeutig geregelt. Es ist weder möglich noch vorgesehen, die zuständigen Sachbearbeiter/-innen des Straßen- und Tiefbauamtes in das Verwaltungsgebäude der Theaterstraße einzuordnen, oder das Genehmigungsverfahren dem Bürgeramt, Bürgerbüro Altstadt, zu übertragen. Auch die „Dresden Information GmbH“ (DIG) als externer Partner und ausschließlich als touristischer Dienstleister für die Landeshauptstadt Dresden tätig, kann diese hoheitliche, behördliche Pflichtaufgabe nicht übernehmen.

Neben der persönlichen Vorsprache im Straßen- und Tiefbauamt zu den angegebenen Öffnungszeiten ist eine bürgerfreundliche Antragstellung über die bereitgestellte App und das Internet vorhanden. Diese Möglichkeiten werden rege genutzt. Wie die als Anlage beigefügte Statistik ausweist, erfolgen nur etwa 10 Prozent der Buchungen der Spielbereiche durch Vorsprache im Amt. Darüber hinaus sind die Themen, wie Spielbereiche, Rechte, Pflichten, Antragsverfahren, unmissverständlich und umfassend in der Satzung Straßenkunst geregelt und auf www.dresden.de sowie in einem Informationsblatt einfach und in mehreren Sprachen erklärt. Es besteht keine Notwendigkeit einer neuen Regelung.

8. „Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Evaluierung nach 6 bis 12 Monaten durchzuführen und die Ergebnisse dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben.“

Die Evaluierung wird derzeit erarbeitet.

Nächste Beschlusskontrolle: 30. Juni 2018

Mit freundlichen Grüßen

Raoul Schmidt-Lamontain
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau, Verkehr und Liegenschaften

Kenntnisnahme:

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister